OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653295/5/JK**

Datum: **Linz, 26. Februar 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des Ing. A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 17.09.2024, GZ: 24/232839-Rei, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Befristung der Lenkberechtigung der Gruppe 1, die Auflage der Befundvorlage alle 12 Monate (Code 104) für die Gruppe 1 und 2 sowie die Nachuntersuchung in fünf Jahren mit Befundvorlage aufgehoben werden. Die Lenkberechtigung der Gruppe 2 wird bis 17.09.2029 befristet.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17.09.2024, GZ: 24/232839-Rei, wurde die Lenkberechtigung des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) für die Klassen AM, A1, A2, A, B, BE, C1, C und F u.a. durch Befristung bis zum 11.09.2029 und Vorschreibung von Auflagen (unaufgeforderte Vorlage einer aktuellen internistischen Behandlungsbestätigung alle 12 Monate) sowie einer Nachuntersuchung in fünf Jahren unter Vorlage einer aktuellen internistischen Stellungnahme eingeschränkt.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde

I.3. Mit Schreiben vom 25.10.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Eingabe vom 13.12.2024 erstattete der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Beschwerdeverfahren beigezogene Amtsarzt ein schriftliches Gutachten zur Frage, inwieweit der Bf gesundheitlich geeignet ist, Kraftfahrzeuge der Gruppe 1 und 2 zu lenken.

I.5. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 18.12.2024 wurde den Parteien das amtsärztliche Gutachten vom 13.12.2024 zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens übermittelt. Diesbezügliche Stellungnahmen wurden von den Parteien bis zur gegenständlichen Entscheidung nicht erstattet.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und das Führerscheinregister sowie Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) aufgrund der eindeutigen Sach- und Rechtslage abgesehen werden. Darüber hinaus hat keine der Parteien – trotz nochmaligem Hinweis im Schreiben vom 18.12.2024 – die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf war im Zeitpunkt der Beantragung der Verlängerung seiner Lenkberechtigung der Gruppe 2 am 10.06.2024 im Besitz einer unbefristeten Lenkberechtigung der Gruppe 1 (Klassen: AM, A1, A2, A, B, BE und F) sowie einer bis 11.06.2024 befristeten Lenkberechtigung der Gruppe 2 (Klassen: C1 und C) [Behördenakt; Führerscheinregister].

Der Bf ist geboren am tt.mm.jjjj und beantragte am 10.06.2024 die Verlängerung seiner Lenkberechtigung der Gruppe 2 [Behördenakt; Führerscheinregister].

Laut der vom Bf im Behördenverfahren aufgrund seiner erhöhten Blutdruckwerte vorgelegten fachärztlichen internistischen Stellungnahme vom 05.09.2024 besteht beim Bf weiterhin die Tauglichkeit in den bisherigen Führerscheinklassen [Stellungnahme der Dr. Föchterle/Dr. Sieghartsleitner – Innere Medizin OG vom 05.09.2024]

Der Bf ist uneingeschränkt gesundheitlich geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 und 2 [Amtsärztliches Gutachten vom 13.12.2024, ON 3, LVwG-Akt].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus der vom Bf vorgelegten fachärztlichen Stellungnahme, und dem darauf basierenden amtsärztlichen Gutachten vom 13.12.2024, dem die Parteien im Übrigen auch nicht entgegengetreten sind. Darin wird ausführlich auf die vom Bf vorgelegte fachärztliche Stellungnahme sowie seine bisherigen (amts-)ärztlichen Untersuchungen eingegangen und in der Conclusio dargelegt, dass der Bf unter der Annahme einer ausreichenden Compliance mit regelmäßiger Einnahme der Bluthochdruckmedikation und regelmäßigen Blutdruckkontrollen gesundheitlich geeignet ist, ein Kraftfahrzeug der Gruppe 1 und 2 zu lenken. Eine Befristung mit Auflagen erscheint laut Gutachten nicht erforderlich, wobei die gesetzliche Befristung der Gruppe 2 gemäß § 17a Abs 2 FSG davon unberührt ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 90/2023, lauten auszugsweise wie folgt:

„Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
(…)
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
(…)

Gesundheitliche Eignung

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. (…)
(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.
(…)
(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: ‚geeignet', ‚bedingt geeignet', ‚beschränkt geeignet' oder ‚nicht geeignet'. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund
(…)

Gültigkeitsdauer von Führerscheinen und Lenkberechtigungen

§ 17a. […]
(2) Die Lenkberechtigung für die Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) darf nur für fünf Jahre, ab dem vollendeten 60. Lebensjahr nur mehr für zwei Jahre erteilt werden. Für jede Verlängerung dieser Lenkberechtigungsklassen ist ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 erforderlich. Die zur Erlangung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Schriften und die Ausstellung des neuen Führerscheines im Zuge dieser Verlängerung sind von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben befreit. Für die Ausstellung des Führerscheines ist jedoch ein Kostenersatz zu leisten, der jener Gebietskörperschaft zukommt, die den Aufwand für die Behörde zu tragen hat, die die Herstellung des Führerscheines in Auftrag gegeben hat. Ebenso ist lediglich ein Kostenersatz für die Ausstellung des Führerscheines zu leisten, wenn die Neuausstellung des Führerscheines zwecks Eintragung der absolvierten Weiterbildung gemäß § 19b GütbefG, § 14c GelverkG und § 44c KflG erforderlich ist. Die Höhe dieses Kostenersatzes ist durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie festzusetzen.
(3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Fristen sind vom Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung der Verlängerung des Führerscheines oder der Lenkberechtigung zu berechnen. Im Fall der Ausdehnung der Klasse B auf eine der in Abs. 2 genannten Klassen sind stets auch die Fristen der in Abs. 1 genannten Lenkberechtigungsklassen ausgehend vom Erteilungsdatum der neu erteilten Klassen neu zu berechnen. Dies gilt auch für den Fall der Verlängerung oder der Wiedererteilung der Lenkberechtigung für die Klassen C(C1), CE (C1E), D(D1) und DE(D1E)."

III.1.2. Die weiters relevanten Bestimmungen der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV), BGBl. II Nr. 322/1997 idF BGBl. II Nr. 209/2024, lauten:

„Allgemeine Bestimmungen über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen

§ 3. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet gilt, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften

1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,

(…)

Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen.

(…)

III.2. Wie festgestellt, ist der Bf gesundheitlich uneingeschränkt geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 und 2, sodass Auflagen und eine Befristung samt Nachuntersuchung nicht erforderlich sind. Die gesetzlich vorgesehene Befristung der Gruppe 2 gemäß § 17a Abs 2 FSG bleibt davon unberührt und war Abs 3 par. cit. entsprechend festzusetzen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu beurteilen waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht konnte sich bei seiner Entscheidung auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen und handelt es sich bei der Beurteilung der gesundheitlichen Eignung um Umstände des konkreten Einzelfalls (konkrete fachärztliche und amtsärztliche Beurteilung).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner